

Rechtsgrundlagen zur Präqualifizierung im Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL)

Bund / Bundesland	Regelung gilt für: Verbindliche Vorgabe (V), Empfehlung (E)			Wortlaut der Regelung	Erläuterung, Umsetzungsgrundlage beziehungsweise Rechtsquelle, Link
	Landes- auftraggeber	Kommunale Auftraggeber	Sonstige		
Bund				<p>„Der Bundesrechnungshof [...] schlägt [...] die verstärkte Nutzung existierender PQ-Systeme im VOL/A-Bereich vor. [...] Um die vom BRH aufgezeigten Potenziale zu nutzen, sollten seine Feststellungen von Seiten der Ressorts aufgegriffen und PQ-Systeme bei der Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen vermehrt in Anspruch genommen werden.“</p> <p>„Das Beschaffungamt akzeptiert im Bereich seiner VOL- und VOF-Vergaben, die von den Industrie- und Handelskammern und den Auftragsberatungsstellen ausgestellten Zertifikate über die Aufnahme in die Präqualifizierungsdatenbank (PQ-VOL)“</p>	<p>Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an die Ressorts und nachgeordneten Behörden vom 30. Oktober 2014, Az.: IB6-260500</p> <p>Hinweis auf der Internetseite des Beschaffungamts des Bundesministeriums des Innern unter: Beschaffung / Präqualifizierung www.bescha.bund.de</p>
Baden-Württemberg				<p>„Das Wirtschaftsministerium begrüßt dieses Präqualifikationssystem, mit dem für Unternehmen, die sich um öffentliche Liefer- oder Dienstleistungsaufträge bewerben wollen, das Führen von Eignungsnachweisen vereinfacht und für die öffentlichen Auftraggeber die Eignungsprüfung im Vergabeverfahren erleichtert werden soll.“</p>	<p>Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg an die Ressorts vom 4. August 2010: http://www.stuttgart.ihk24.de/linkableblob/1272598/.10./data/Erlass_des_Wirtschaftsministerium_vom_4_August_2010-data.pdf</p>

Bayern	E	E		<p>Kommunale Auftraggeber: Auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge können kommunale Auftraggeber Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zulassen (§ 6 Abs. 4, § 7 EG Abs. 4 VOL/A). Das bundesweite System PQ-VOL) kann auch von kommunalen Auftraggebern kostenlos genutzt werden. Es wird empfohlen, Bescheinigungen des Systems als Eignungsnachweise allgemein zuzulassen.</p> <p>Staatliche Auftraggeber: Entsprechend § 6IV VOL/A werden Bescheinigungen des Systems PQ-VOL als Eignungsnachweise für Aufträge staatlicher Behörden allgemein zugelassen.</p>	<p>Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 14. Oktober 2005 Az: IB3-1512.4-138 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2012 (StAnz Nr. 51/52)</p> <p>Einführung der VOL/A Ausgabe 2009 und der VOF Ausgabe 2009 Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. Juni 2010 Az: B II 2-G 3/10</p>
Berlin	E	E	E	<p>Der erste Abschnitt der VOL/A 2009 trat in Berlin mit Wirkung zum 11. Juni 2010 in Kraft. Für die Berliner Region führt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Präqualifizierung für Unternehmen aus allen Bundesländern aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich durch.</p>	
Brandenburg	E	E		<p>PQ-VOL in Vergabehandbuch VOL des Landes (VHB VOL) als Möglichkeit des Eignungsnachweises vorgesehen; kann von Vergabestellen im Vordruck VOL05 „Angebotsanforderung“ und VOL04a „VerofftextinfomellerTeilnahmewettb.“ zugelassen werden. Die Anwendung des VHB VOL selbst ist für Landesvergabestellen per Erlass verpflichtend, für kommunale Vergabestellen empfohlen</p>	<p>Vergabehandbuch VOL des Landes Brandenburg (http://vergabe.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Vergabehandbuch-VOL2009_1.pdf)</p>
Bremen				<p>§ 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes sieht lediglich - unter bestimmten Voraussetzungen - eine Anwendung der VOL/A vor, die wiederum vorsieht, dass Auftraggeber die PQ akzeptieren können.</p>	<p>Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe-Tariftreue- und Vergabegesetz : https://bremen.beck.de/?vpath=bibdata%5Cges%5CBrTtVG%5Ccont%5CBrTtVG.htm&mode=all</p>

					Hinweise zur Vergabe auf den Seiten des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen: http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen109.c.4686.de
Hamburg	V	V	V	„Die für Grundsatzfragen des Vergaberechts zuständige Behörde kann Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.“ (§ 4 Absatz 3 Hamburgisches Vergabegesetz – HmbVgG) „Die Finanzbehörde hat das Präqualifizierungssystem PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) mit Rundschreiben vom 13.01.2010 zugelassen. Bewerber und Bieter können demnach ihre Eignung auch durch dieses Präqualifizierungssystem PQ-VOL nachweisen.“ (Leitfaden für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Hamburg)	Hamburgisches Vergabegesetz vom 13. Juni 2006 (Fundstelle: HmbGVBl. 2006, S. 57) - zuletzt geändert am 30.04.2013. http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&st=lr Leitfaden: http://www.hamburg.de/contentblob/2336668/data/leitfaden-fuer-die-vergabe-von-lieferungen-und-leistungen.pdf
Hessen	V	V	V	§ 7 Nachweis der Eignung, Präqualifikation (2) Sind zu 1. der Eigenschaft als mittleres oder kleines Unternehmen oder als Kleinstunternehmen, 2. den für den Auftragnehmer geltenden Tarifverträgen nach § 3 Abs. 1, 3. der Eignung als auftragnehmendes Unternehmen Nachweise zu führen und sind diese a) in einem anerkannten Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Vertragsstaates oder b) in einem Präqualifikationsregister der Hessischen Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., der	Hessisches Vergabegesetz vom 25. März 2013 (GVBl 6/2013 S. 121) Dito: Gemeinsamer Runderlass Öffentliches Auftragswesen vom 1.11.2007 in der Fassung von Dez. 2013 ➔ Zulassungspflicht für PQ-VOL/HPQR /PQ-VOB ➔ Anerkennungspflicht

				<p>DIHK Service GmbH oder des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder c) in einem anderen Bundesland oder bei einem öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 4 GWB zugänglichen Register</p> <p>hinterlegt und nicht älter als ein Jahr, genügt ein Nachweis aus solchen Registern. Soweit Nachweise nach Satz 1 in dem zugelassenen Register nicht enthalten sind, kann der Nachweis gesondert einzeln oder nach einem anderen Register geführt werden.</p>	
Mecklenburg-Vorpommern					<p>Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen,</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 24. Oktober 2012 – V 140 - 611-00020-2010/021 –</p>
Niedersachsen	V	V	V	<p>„Die nach diesem Gesetz vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können gemäß den Vergabe- und Vertragsordnungen im Wege der Präqualifikation auch erbracht werden, soweit diese Nachweise und Erklärungen für die Aufnahme ins Präqualifikationsverzeichnis nicht erforderlich sind.“</p> <p>Die Regelung besagt, dass Präqualifikationssysteme grundsätzlich anzuerkennen sind.</p>	<p>Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) § 8 (1) Nachweise</p> <p>http://www.mw.niedersachsen.de/download/81976/NTVergG_2014_veroeffentlicht_im_Nds_GVBl_Nr_20_v_07.11.2013_S_259_ff..pdf</p>
Nordrhein-Westfalen	V	E		<p>Die gemäß diesem Gesetz vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können entsprechend §§ 6 Absatz 3, 6a Absatz 5 VOB/A, § 6 Absatz 4 oder § 7 EG Absatz 4 VOL/A im Wege der Präqualifikation als freiwillige Erklärung erbracht werden.</p>	<p>Der Leitfaden zum TVgG-NRW sieht vor, dass im Rahmen der Erfüllung der Nachweispflichten des TVgG-NRW die Präqualifikation von Unternehmen gefördert werden soll. Die öffentlichen Auftraggeber sollen deshalb nicht zur erneuten Abgaben von Einzelnachweisen auffordern.</p> <p>Besonderer Hinweis: Die RVO TVgG-NRW stellt Präqualifizierungsverfahren im Baubereich solchen im Dienstleistungs- und Lieferbereich gleich.</p> <p>Hinweise zur Vergabe und den Leitfaden finden Sie</p>

					auf der Internetseite: http://www.vergabe.nrw.de/
Rheinland-Pfalz				Für den Liefer- und Dienstleistungsbereich wurde zum 1. September 2009 eine bundesweite Präqualifizierungsdatenbank eingerichtet, in der alle Unternehmen aufgeführt sind, die von Auftragsberatungsstellen oder von Industrie- und Handelskammern auf ihre Eignung im VOL/A-Bereich überprüft wurden. Das Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen ist unter www.pq-vol.de zugänglich. Die Eignungsnachweise stehen dem öffentlichen Auftraggeber abrufbar zur Verfügung, sofern er diese Informationsmöglichkeit nutzt.	Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (am 05. Juli 2014 in Kraft getreten)
Sachsen	V	V	V	Bei Bietern oder Bewerbern, die in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Bau) oder in die Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) eingetragen sind, gelten die Eignungskriterien als erfüllt, auf die sich die Prüfung der Präqualifikationsstelle bezieht. Bescheinigungen anderer Präqualifikationsstellen sollen anerkannt werden, wenn in der Bescheinigung angegeben wird, welche Eignungskriterien anhand welcher Dokumente bei der Präqualifizierung geprüft wurden. Die Dokumente müssen bei der Präqualifikationsstelle einsehbar sein.	§ 3 Abs. 2 SächsVergabeG http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=1056115881217
Sachsen-Anhalt				„Die Belastungen der Teilnehmer am Wettbewerb durch die Beibringung der geforderten Nachweise sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Form der verlangten Nachweise darf nicht nachteilig für die Bewerber sein. Um dies zu berücksichtigen, ist wie folgt zu verfahren: a) Die öffentlichen Auftraggeber entscheiden entsprechend ihrer durchzuführenden Maßnahmen, welche Eignungsnachweise die Bewerber mit dem Angebot oder dem Teilnahme-	Runderlass des MW vom 21.11.2008 – 41-32570/3, veröffentlicht im Ministerialblatt LSA Nr. 16/2009 vom 11.05.2009 http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=29530 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) vom 19.11.2012, dort § 6 Präqualifizierung und Zertifizierung, veröffentlicht in GVBl. LSA 2012, 536:

				<p>antrag vorzulegen haben.</p> <p>Sind Teilnehmer in die Liste einer anerkannten, unter Buchstabe b und c genannten Präqualifizierungsstelle eingetragen, so gelten damit die Eignungskriterien als erfüllt, auf die sich die Prüfung der Präqualifizierungsstelle bezieht. Eignungsnachweise dieser Stellen sind durch die öffentlichen Auftraggeber in jedem Fall anzuerkennen.</p> <p>c) Für die Vergabe von Leistungen (Bereich VOL/A) und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Bereich VOF) wird von der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt ein regionales Unternehmer- Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) geführt.</p> <p>Die Anschrift lautet: Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg, Telefon (03 91) 6 23 04 46, E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de. Internet: www.sachsen-anhalt.abst.de.</p> <p>Anstelle des Eintrags in die ULV-Liste kann der Eignungsnachweis auch durch die Vorlage eines von einer anerkannten Präqualifizierungsstelle ausgefertigten Zertifikates geführt werden. In dem Zertifikat müssen die Eignungskriterien der Vergabebestimmungen angegeben sein, die bei der Präqualifizierung geprüft wurden. Die Präqualifizierungsstelle muss den Vergabestellen die Möglichkeit einräumen, die geprüften Dokumente auf elektronischem Weg einzusehen.“</p>	<p>Den Nachweis seiner Eignung kann der Bieter auch durch eine gültige Bescheinigung nach einem Präqualifizierungsverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen führen. Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere Präqualifizierungsverfahren und besondere Zertifizierungen in den unter § 4 definierten zusätzlichen Belangen durch Verordnung zu regeln.</p> <p>http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-VergabeGST2012pP6</p>
Schleswig-Holstein	E	E	E	<p>„Die gemäß diesem Gesetz vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können entsprechend § 6 Abs. 3, § 6 EG Abs. 3 VOB/A, § 6 Abs. 4 oder § 7 EG Abs. 4 VOL/A im Wege der Präqualifikation erbracht werden.“ (§ 6 Abs. 1 TTG)</p> <p>„Die Präqualifikation entbindet die Bieter in der Regel von der Erbringung gesonderter Nach-</p>	<p>Gesetz über die Sicherung von Tariftreue..... (TTG); siehe: http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/MWAVT_node.html</p> <p>Hinweis: Auftragsbezogene Verpflichtungserklärungen nach TTG können nicht Gegenstand einer Präqualifizie-</p>

				weise und Erklärungen, jedoch nicht von der Beachtung dieses Gesetzes.“ (§ 6 Abs. 3 TTG)	rung sein (Anwendungshinweise WiMi 01.04.14)
Thüringen	E	E	E	<p>Pkt. 2.3 Gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 EG VOL/A wird die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) zum Nachweis der Eignung des Bieters bzw. Bewerbers zugelassen.</p> <p>Ist ein Bieter oder Bewerber in das Präqualifikationsverzeichnis eingetragen, können weiterhin zusätzliche, auf den konkreten Auftrag bezogene Eignungsnachweise verlangt werden. Ebenso umfasst das Präqualifikationsverzeichnis keine durch landesrechtliche Vorschriften (z.B. Landesvergabe-gesetz) statuierten zusätzlichen Eignungsnachweise.</p> <p>Da die Teilnahme an dem Präqualifizierungssystem freiwillig ist, bleibt ein Nachweis der Eignung durch Einzelnachweise und Erklärungen durch die Bieter und Bewerber weiterhin möglich.</p>	<p><i>Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge</i> 12. Juli 2010 ThürSTAnz Nr. 28/ 2010 S. 919-922</p>

Stand: 12. Dezember 2014

Hinweis: Weiterführende Hinweise erhalten Sie bei der jeweiligen Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes: www.abst.de